

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.22 Bürgerbüro

30.04 Sicherheit und Ordnung des Verkehrs

Datum:

24.03.2025

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

03.04.2025

10.04.2025

Entscheidung

Entscheidung

Antrag der CDU-Fraktion zur Entbürokratisierung von Verwaltungsabläufen / Bewohnerparkausweis

Beschlussvorschlag:

Der Bewohnerparkausweis kann wahlweise mit einer Gültigkeit von 1 oder 2 Jahren beantragt werden.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 23.02.2025, eingegangen am 12.03.2025, beantragt die CDU-Fraktion die Entbürokratisierung von Verwaltungsabläufen im Bereich des Bewohnerparkausweises.

Dieser soll laut Vorschlag der CDU-Fraktion wahlweise mit einer Gültigkeit von einem oder zwei Jahren beantragt werden können. Dies solle Verwaltungsgänge und Buchungsvorgänge in der Kämmerei einsparen.

Die Begründung ist überdies dem Antrag selbst zu entnehmen, der als Anlage beigefügt ist.

Rechtliche Würdigung:

Nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO kann die Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel entweder durch die vollständige bzw. zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch die Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen erreicht werden. Um die gesetzlich geforderte Anwohnerprivilegierung verwaltungstechnisch durchzusetzen, ist demnach eine entsprechende Kennzeichnung der Anwohner-PKW erforderlich. Eine wirksame Durchsetzung und Kontrolle der Parkraumbewirtschaftung wäre ansonsten nicht bzw. nur unter erheblich erschwerten Bedingungen möglich. Ob dies zwingend die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen erfordert, ist dem unmittelbaren Wortlaut von § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO nicht zu entnehmen. Die ausdrücklichen Regelungen in der für die Umsetzung der StVO durch die kommunalen Straßenverkehrsbehörden maßgeblichen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) erfordern im Ergebnis aber eine zwingende Ausstellung von Bewohnerparkausweisen.

In der VwV-StVO, der Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, die die einheitliche Umsetzung der StVO und die Ausführung von

Verkehrseinrichtungen durch die kommunalen Straßenverkehrsbehörden regelt, wird die Ausgabe von Bewohnerparkausweisen zwingend vorausgesetzt. Nach der VwV-StVO sind Bewohnerparkausweise auf Antrag auszugeben. Einen Anspruch auf Erteilung hat, wer in dem Bereich meldebehördlich registriert ist und dort auch tatsächlich wohnt.

Nach den vorstehenden Erwägungen, wird eine Ausgabe von Bewohnerparkausweisen im Rahmen von Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen in der VwV-StVO vorausgesetzt. Gleichwohl ist es jedoch nicht ausgeschlossen, dass die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden die räumliche und zeitliche Geltung von Bewohnerparkausweisen unterschiedlich ausgestalten.

Auch nach der im Bundesrat vom 29.01.2025 beschlossenen Änderung der VwV-StVO verbleibt es bei dem Gestaltungsspielraum der Straßenverkehrsbehörde bezüglich der Gültigkeitsdauer der ausgestellten Bewohnerparkausweise. Die Dauer der Gültigkeit liegt im Ermessen der Behörde und bedarf daher einer Einzelfallentscheidung.

Informationen der Verwaltung zur Ausgabe der Bewohnerparkausweise:

Die Ausstellung der Bewohnerparkausweise ist für Bürger:innen auch ohne einen Gang zur Verwaltung möglich. Es besteht die Möglichkeit, den Antrag sowie die Bezahlung online abzuwickeln und den Bewohnerparkausweis per Post zugeschickt zu bekommen. Die Ausstellung an sich erfolgt seitens der Mitarbeitenden im Bürgerbüro noch manuell. Künftig soll eine voll automatisierte Antragsprüfung möglich werden, die nunmehr in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausdrücklich verankert worden ist. Die technischen Voraussetzungen dafür werden zurzeit vom IT-Dienstleister (citeq) geprüft und sollen bei Verfügbarkeit erprobt werden.

Bei einer Regelungsänderung wäre zunächst das eingesetzte Fachverfahren anzupassen. Sollte der Rat einen Beschluss entsprechend Beschlussvorschlages fassen, empfiehlt die Verwaltung, zunächst die Prüfung der Vollautomatisierung der citeq abzuwarten und in diesem Zug dann auch die notwendigen Softwareanpassungen vorzunehmen. Zwischenzeitlicher Verwaltungsaufwand könnte dennoch weiterhin bei Wohnungs- oder Fahrzeugwechseln entstehen.

Anlagen:

- Antrag der CDU-Fraktion